

RS Vwgh 2009/2/27 2008/02/0400

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2009

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2008/02/0377 E 27. Februar 2009 RS 2

Stammrechtssatz

Das Gesetz räumt dem zur Alkoholuntersuchung Aufgeforderten kein Recht ein, die Untersuchung mit dem Hinweis zu verweigern, es sei kein Atemalkoholmessgerät an Ort und Stelle (Hinweis E 15. September 1999, 95/03/0232). Damit ist aber auch klargestellt, dass eine Aufforderung zur Atemluftalkoholuntersuchung unabhängig davon ergehen darf, ob sich ein Atemalkoholmessgerät zum Zeitpunkt der Aufforderung vor Ort befindet oder erst ein Polizeifahrzeug mit Alkomat zum Anhalteort beordert werden muss, um die Messung durchzuführen.

Schlagworte

Alkotest Voraussetzung Alkotest Verweigerung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008020400.X02

Im RIS seit

22.05.2009

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>